

6. in den Abgaben vom Gesangbuche, vom Katechismus und von der biblischen Geschichte,
7. in den Zuschüssen aus Landesmitteln.

Die Hälfte der unter 1 und 2 bezeichneten Einnahmen wird alljährlich an die Pensionsanstalt für die evangelischen Geistlichen des Großherzogthums abgegeben.

IV. Vom Eintritts- und Beförderungsgelde insbesondere.

§ 4.

Das Eintrittsgeld der Mitglieder besteht in 2 vom Hundert der Jahresbesoldung. Bei eintretender Erhöhung der letzteren wird ein Beförderungsgeld in der Höhe von 2 vom Hundert des Mehrbetrags berechnet.

Insofern das dotationsmäßige Stelleinkommen in Rechnung zu ziehen ist, wird die jeweilig geltende Besoldungstabelle zu Grunde gelegt.

Die Besoldung wird zur Berechnung des Eintritts-, wie des Beförderungsgeldes auf 50 abwärts abgerundet.

Das Eintrittsgeld und das Beförderungsgeld, welche bis auf weitere Verabschiedung mit der Landessynode in der angegebenen Höhe von 2 vom Hundert erhoben werden, sind gleichzeitig mit den zunächst fälligen Beiträgen (§ 5) zu entrichten.

V. Von den Beiträgen insbesondere.

§ 5.

1. Der jährliche Beitrag eines Mitgliedes besteht bis auf weitere Verabschiedung mit der Landessynode in 2 vom Hundert der Jahresbesoldung.

Insofern das dotationsmäßige Stelleinkommen in Rechnung zu ziehen ist, wird die jeweilig geltende Besoldungstabelle zu Grunde gelegt.

Die Besoldung wird zur Berechnung des Beitrags auf 50 abwärts abgerundet.

2. In den Ruhestand versetzte Geistliche haben diejenigen Beiträge zu zahlen, welche dem Betrage des ihnen ausgesetzten Ruhegehaltes entsprechen.

Der Ruhegehalt wird zur Berechnung des Beitrags auf 50 abwärts abgerundet.

3. In den Ruhestand versetzte Geistliche, welche zur Zeit der Pensionirung pensionsberechtigte Angehörige nicht haben, können aus der